

**Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer Leistungen der Verwaltung beantragt, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 13. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 KAG NRW sinngemäß.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen

Wird ein Auftrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen worden war, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu entrichten.

§ 6

Sonder- und Zusatzleistungen

- (1) Im anliegenden Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den entstandenen Kosten berechnet (z.B. Grabsteinentfernungen, Ausgrabungen, Umbettungen etc.).
- (2) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten wird ein Zuschlag in Höhe der angefallenen Personalkosten zusätzlich berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Anhang Gebührentarife

Tarif – Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten für Reihengräber, Doppelreihengräber, an Wahlgräbern, Urnen- und Urnenwahlgräbern, Urnenstelen je Stelle		
	A. Reihengrab	
101 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Kinderreihengrab	978,00 €
102 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab	1.312,00 €
102 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab pflegefrei	1.762,00 €
102 200	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pflegefrei	1.582,00 €
	B. Doppelreihengrab	
107 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber) eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber)	1.462,00 €
	C. Wahlgrab	
109 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab Sonderlage	2.761,00 €
110 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab , sonstige Lage	2.366,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, sonstige Lage, pflegefrei	3.085,00 €
	D. Urnenwahlgrab	
110 300	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab	2.294,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pflegefrei	2.761,00 €
	E. Urnenstelen	
	Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenstele	2.181,00 €
	F. Verlängerungen	
109 200	Verlängerung Wahlgrab Sonderlage (pro Jahr und Stelle)	83,00 €
110 200	Verlängerung Wahlgrab / Urnenwahlgrab sonstige Lage (pro Jahr und Stelle)	72,00 €
II. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen		
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	211,00 €
III. Bestattungsgebühren		
	A. Bestattung von Särgen	
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	273,00 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	651,00 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	948,00 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	892,00 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab tief	1.169,00 €
	B. Bestattung von Urnen	
120 100	Bestattung in ein Urnengrab	235,00 €
	Bestattung in eine Urnenstele	68,00 €
IV. Gebühren für Grabsteingenehmigungen		
145 000	Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	26,00 €
V. Grabpflegegebühren nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit		
	Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr verbleibende Ruhezeit (wird	90,00 €

	nach Rückgabe in einer Summe fällig)	
VI. Pflegegebühr für die Urnenstelenanlage		
	Pflegegebühr Urnenstele pro Jahr (wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig)	36,00 €
VII. Frontplatte Urnenstele		
	Gebühr für die Anbringung einer beschrifteten Frontplatte	320,00 €

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 wurde am 22.12.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 37, bekannt gemacht und geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 09.12.2016, bekannt gemacht am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017